

Rat	30.11.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 619/2023-2

Stand 13.11.2023

Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2023

Beschlussentwurf

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

- a) Produktgruppe 1.01.09 Personalmanagement in Höhe von 900.000 EUR und
- b) Produktgruppe 1.14.01 Umweltschutz und lokale Agenda in Höhe von 73.000 EUR

Sachverhalt

- a) Dem Mehrbedarf in der Produktgruppe 1.01.09 Personalmanagement liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Rat der Stadt Bornheim hat im Zuge der Verabschiedung des Haushaltes 2023/2024 die Finanzierung aller Stellen des Stellenplanes 2023/2024 unter Berücksichtigung

- eines Vomhundertsatz 90 auf der Basis der Summe der stellenplanbezogenen Personalaufwendungen in Höhe von rund 38 Mio. € und
- einer tatsächlichen Besetzung neuer Stellen frühestens ab dem 4. Quartal 2023 beschlossen.

Der erzielte Tarifabschluss ist mit dem beschlossenen Budgetvolumen abzubilden und führt in der aktuellen Prognose zu Mehrbelastungen. Deren Finanzierung ist im Hinblick auf die Isolierungsvorgaben des NKF-CUIG zu einem überwiegenden Teil über außerordentliche Erträge sicherzustellen.

Die Belastung aus der Umsetzung des Tarifvertrages beträgt im Haushaltsjahr 2023 insgesamt rd. 1,2 Mio. €.

Dem Tarifvertrag liegen folgende konkreten Ergebnisse zu Grunde:

- 01.03.2024: +200 €, anschließend +5,5% „Sockelbetrag“
- Einmalzahlungen von insgesamt 3.000 € in 9 Monatsbeträgen als einkommensteuerfreies "Inflationsausgleichsgeld" (Juni 2023: 1.240 €, Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024: je 220 €).

Hinsichtlich der Gestaltung des Jahresabschlusses 2023 wird die örtliche Rechnungsprüfung in die Bewertung der Isolierungstatbestände einbezogen. Bereits in dem mit der Kommunalaufsicht im Dezember 2022 geführten Abstimmungsgespräch zur Auslegung der Vorgaben aus dem NKF-CUIG bestand Konsens, dass sowohl Inflationsveränderungen – und in deren Folge Zins- und Lohnveränderungen – die über das gewöhnliche Maß der letzten Jahre hinausgehen, isolierungsfähig und -pflichtig sein sollen. Der Erlass des Landes hat gerade mit dem Ziel der Erleichterung kommunaler Haushaltsausgleiche keine weitere Konkretisierung durch die Landesregierung erfahren.

In einem weiteren Gespräch mit der Kommunalaufsicht am 25.05.2023 im Zuge der Anzeige des Haushalts 2023/2024 wurde die Isolierungspflicht gemäß den Vorgaben des

NKF-CUIG für den Teil der Tarifierhöhungen der Jahre 2023 und 2024 bestätigt, welcher die im Allgemeinen zu erwartende Tarifentwicklung von rd. 2 % übersteigt.

Die aktuelle Prognose zur Entwicklung der Personalaufwendungen lässt unter Berücksichtigung der bis Jahresende noch erfolgten Stellenbesetzungen einen Mehrbedarf für das Haushaltsjahr 2023 in einer Größenordnung von 0,9 Mio. Euro erwarten. Die Verwaltung hat im interfraktionellen Gespräch am 12. Juni sowie nachfolgend in Sitzungen der Arbeitskreise „Finanzen“ und „Stellenplan“ am 8. August, 12. September sowie 19. Oktober ausführlich zur Entwicklung des Personalaufwandbudgets berichtet.

Bezogen auf den Haushaltsplan 2023 ergeben sich folgende Auswirkungen:

Hochrechnung auf der Basis Januar bis Oktober 2023

= 35,5 Mio. EUR.

Gegenüber dem Ansatz von 34,6 Mio. EUR beläuft sich der voraussichtliche Mehrbedarf in 2023 auf 0,9 Mio. EUR. Die aktuellen Tarifsteigerungen sind hierin enthalten.

Der Mehrbedarf wird infolge kriegs-/ inflationsbedingter Kosten-/Tarifsteigerung durch außerordentliche Erträge in Höhe von 0,9 Mio. EUR in Anwendung des NKF-CUIG gedeckt. Eine Inanspruchnahme der Isolierung nach NKF-CUIG erfolgt auf der v.g. Basis der Tarifsteigerungen von 1,2 Mio. EUR. Hierbei wird der kriegs-/inflationsbedingte Anteil oberhalb einer regelmäßigen Tarifsteigerung berücksichtigt.

Zur Entwicklung des Personalaufwandbudgets im Haushaltsjahr 2024 wird unter Berücksichtigung der Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie der Stellenplanumsetzung auf der Basis des Entwurfs des Jahresabschlusses 2023 mit einer ersten Hochrechnung im ersten Quartal 2024 berichtet.

- b) Der Mehrbedarf in der Produktgruppe 1.14.01 Umweltschutz und lokale Agenda ist auf die Vorgaben zur Umsetzung einer kommunalen Wärmeleitplanung zurückzuführen. Diesbezüglich verweist die Verwaltung zunächst auf die Vorlage-Nrn. 488/2023-12 sowie 544/2023-12.

Die Ausschreibung der Dienstleistung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung konnte zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen werden. Für die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung für das Stadtgebiet Bornheim ist mit Kosten in Höhe von rd. 81.000 EUR zu rechnen. Diese sind im Haushalt 2023/2024 nicht berücksichtigt und daher überplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung ist sichergestellt durch eine Zuwendung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in Höhe von 90 %. Der Zuwendungsbescheid liegt bereits vor. Die Finanzierung des Eigenanteils ist aus Budgetmitteln der Produktgruppe sichergestellt.

Da die Auftragssumme unter 100.000 EUR liegt, bedarf es zur Vergabe keines Gremienbeschlusses.

Hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise zur Umsetzung der kommunalen Wärmeleitplanung wird die Verwaltung zeitnah in den zuständigen Gremien berichten. Nach der Auftragsvergabe wird mit dem Auftragnehmer zunächst eine Zeit- und Meilensteinplanung abzustimmen sein, die auch die Beteiligung der Gremien sowie der Öffentlichkeit berücksichtigen wird.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☒
☐

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

Anlagen zum Sachverhalt

keine